



## **Gemeinderat**

### **Auszug aus dem 4. Protokoll vom 20. Februar 2025**

70

.....

#### **4.2.1 Allgemeines Vergleichsvorschlag zur Rückforderungsklage MiGeL mit Kom- petenzdelegation an die Fachgruppe Gesellschaft des VSZGB**

##### **Ausgangslage**

Die Finanzierung der stationären Langzeitpflege erfolgt durch Pensions- und Pflegekosten. Pensionstaxen für Betreuung, Hotellerie und Hauswirtschaft werden durch die Bewohnenden selbst bezahlt, Pflegekosten für alle pflegerischen Einrichtungen und Handlungen in der Höhe der vom Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) festgelegten Taxen teilen sich nach einem definierten Schlüssel die Bewohnenden, Krankenkassen und als Restfinanzierer die öffentliche Hand (Gemeinden).

Mittel und Gegenstände, die der Behandlung oder der Untersuchung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen, zählen zu den Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 25 KVG). Die sogenannte MiGeL enthält grundsätzlich nur Mittel und Gegenstände, die von den Versicherten direkt oder allenfalls unter Beizug von nichtberuflich an der Untersuchung oder der Behandlung mitwirkenden Personen angebracht und/oder verwendet werden können (Art. 20 KLV). D.h. diese Kosten sind in den Pflegekosten enthalten.

Die Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) übernahm bis 2014 die Pauschalbeiträge für die MiGeL-Kosten (kantonale Vereinbarungen mit tarifsuisse ag & HSK-Gruppe). Am 31.12.2014 wurden die bestehenden kantonalen Tarifverträge mit Pflegeheimen, welche Regelungen zur Entschädigung von MiGeL durch die OKP enthielten, gekündigt. Demnach verweigerten ab 2015 Versicherer die entsprechenden Zahlungen mit der Begründung ihr Beitrag sei auf die nationale Pauschale begrenzt. Im 2017 entschied das Bundesverwaltungsgericht: Keine Zahlungspflicht der Versicherer, ausser allenfalls für den Teil «Selbstanwendung Patient». Es folgte 2018 eine Rückforderungsklage in 25 Kantonen von bis zu 20 Versicherern für die Jahre 2015-2017. Im Kanton Schwyz belaufen sich die offenen Forderungen auf Fr. 1'060'700. Da die Alters- & Pflegeheime die Kosten für ihre Bewohnenden den Krankenkassen in Rechnung gestellt haben, sind die Rückforderungsklagen auch an die Alters- & Pflegeheime gerichtet. Das Verfahren ist in einigen Kantonen sistiert (bis Entscheid Musterprozess Kanton Zug) oder bereits durch einen Vergleich abgeschlossen.

Im Kanton Zug wird durch die Krankenkassen ein Musterprozess angestrebt. Ein Urteil wird in Kürze erwartet. In einzelnen Kantonen gibt es schon abgeschlossene Vergleiche. Der Kanton BE hat schon sehr früh einen Vergleich mit einer Kostenübernahme von 80 % abgeschlossen. Der Kanton GL zu 76 %. Weitere Vergleiche zu ca. 65 % wurden in den Kantonen BS, AR, SH, SG abgeschlossen oder stehen kurz vor der Unterschrift. In den Kantonen AI, ZH, AG ist ein Vergleich zu 65 % in Umsetzung.

Da MiGeL-Kosten Pflegekosten sind, sind für die Begleichung der Streitsumme der Restfinanzierer (öffentliche Hand) im Kanton Schwyz die Gemeinden und Eingemeindebezirke verantwortlich. Grundsätzlich hat sich tarifsuisse ag gegenüber dem Rechtsvertreter der Altersheime, Prof. Dr. iur. Pascal Grolimund, offen gezeigt, für den Kanton Schwyz eben-

falls einen Vergleich bei 65 % der Streitsumme zu unterzeichnen. Dies unter der Bedingung, dass die Gemeinden einen Vertragspartner bestimmen. Abklärungen mit dem AGS ergaben, dass bei einer positiven Entscheidung durch die Gemeinden, der Kanton, resp. das Finanzamt die Forderung von tarifsuisse ag beglichen würde und dann Rechnung an die einzelnen Gemeinden stellt. Der Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (vszgb) hat dies an seiner letzten Vorstandssitzung diskutiert und entschieden, sich als Vertragspartner für die Gemeinden und Bezirke zur Verfügung zu stellen.

Der Schlüssel für die Kostenverteilung ist wie folgt: 65 % der Klagesumme geteilt durch die durchschnittliche Einwohner-Zahl 2015-2017 des Kantons SZ multipliziert mit der durchschnittlichen Einwohner-Zahl 2015-2017 der Gemeinde. Dies bedeutet für die Gemeinde Freienbach 10.38 % der Kosten. Siehe dazu auch das Dokument «Vereinbarung MiGeL inkl. Anhang 1-3 - Schwyz Entwurf» (Z01), das einen integrierten Bestandteil zu diesem Gemeinderatsbeschluss bildet. Bedingung seitens tarifsuisse ag ist, dass alle Gemeinden / Eingemeinden-Bezirke des Kantons Schwyz dieser Vereinbarung zustimmen.

### Erwägungen

Die damals bei den Pflegezentren Freienbach für MiGeL-Rückforderungen erstellten Rückstellungen über Fr. 180'000.00 wurden über die Jahre abgeschrieben. Gemäss Verteilungsschlüssel beträgt die Vergleichssumme für die Gemeinde Freienbach Fr. 71'555.74. Ein Vergleich kommt nur zu Stande, wenn alle Gemeinden diesem zustimmen. Der Gemeinderat Freienbach unterstützt das Bestreben, diese Altlast zu erledigen.

### Beschluss

1. Der Gemeinderat Freienbach stimmt dem vorgeschlagenen Vergleich mit tarifsuisse ag zu.
2. Dieser Vergleich betrifft die beiden Häuser Roswitha in Pfäffikon und Pfarrmatte in Freienbach, welche unter Pflegezentren Freienbach geführt werden.
3. Der Gemeinderat Freienbach erteilt der Fachgruppe Gesellschaft des vszgb, namentlich dem Präsidenten Armin Kistler und dem Geschäftsstellenleiter Roger Andermatt, die Kompetenz, im Namen und Auftrag der hier unterzeichnenden Gemeinde eine Vereinbarung gemäss den hier in diesem Beschluss aufgezeigten Vorgehen und Bedingungen zu unterzeichnen.
4. Zufertigung durch Protokollauszug an:
  - a) vszgb, Fachgruppe Gesellschaft
  - b) @ Ressortvorsteherin Gesellschaft
  - c) @ Gemeindeschreiberin
  - d) @ Abteilungsleiter Finanzen
  - e) @ Leitung Pflegezentren
  - f) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach



Guido Cavelti  
Gemeindepräsident



Esther Reichmuth  
Gemeindeschreiberin